

Beratung zu einer Außengalerie am Oberteich

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich I	<i>Datum</i> 25.09.2024
<i>Bearbeitung:</i> Cindy Nehls	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
10.10.2024	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Schönberg	Vorberatung

Sachverhalt

s. Anlage

Anlage/n

1	richtlinie_zur_vergabe_von_zuwendungen_zur_foerderung_von_kunst_und_kultur (öffentlich)
---	---

Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Nordwestmecklenburg

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt der Landkreis Nordwestmecklenburg (der Fachdienst Bildung und Kultur als Bewilligungsbehörde) nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen für die Vorbereitung und Durchführung kultureller und künstlerischer Projekte.

I. Allgemeine Fördergrundsätze

Förderfähig sind solche Projekte, die von besonderer kultureller, kreisweiter oder besonderer kulturpolitischer Bedeutung sind und im Landkreisinteresse liegen. Die Projekte müssen einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zum Landkreis Nordwestmecklenburg aufweisen. Priorität haben Projekte von hoher Qualität, von Nachhaltigkeit und großer Ausstrahlungskraft auf die Öffentlichkeit.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Gewährte Zuwendungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung des Vorhabens in den Folgejahren.

II. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Ämter, Städte, Gemeinden, Kirchengemeinden, Vereine, Verbände, Organisationen sowie natürliche Personen. Von den Antragstellern soll der Nachweis einer Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kommune erbracht werden.

III. Antragsverfahren / Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antrag ist **bis zum 31. Januar des laufenden Bewilligungsjahres** auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular mit originaler Unterschrift bei dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bildung und Kultur, Sachgebiet Kultur und Kreisarchiv, vorzulegen.

Verspätet eingesendete Anträge können nur berücksichtigt werden, sofern Rest- oder Rücklaufmittel zur Verfügung stehen und der Ausschuss für Bildung und Kultur des Landkreises Nordwestmecklenburg zustimmt.

Maßnahmen mit einem Gesamtaufwand unter 2.000,-€ sind nicht zuschussfähig. Diese Zuwendungsvoraussetzung kann auch durch inhaltliche Erweiterung des Projektes und durch Hinzuziehung von Projektpartnern erreicht werden.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Bildung und Kultur.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle eigenen Einnahmequellen, z.B. durch Erhebung von Eintrittsgeldern oder Zuwendungen Dritter, in Anspruch zu nehmen.

Der Antrag hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Projektbeschreibung und Zeitablauf
2. Aufstellung der Projektausgaben, einschließlich des Nachweises der Gesamtfinanzierung
3. Aufstellung aller Einnahmen und Zuschüsse
Beantragte, in Aussicht gestellte bzw. bereits zugesagte Mittel Dritter sind entsprechend zu kennzeichnen.
4. bei Vereinen grundsätzlich die Einreichung des aktuellen Auszuges aus dem Vereinsregister sowie des Freistellungsbescheides vom Finanzamt

5. dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, wie sich die Standortgemeinde finanziell am Projekt beteiligt

Bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung.

Durch den Fachdienst erfolgt eine Vorprüfung der eingereichten Anträge.

Anträge, denen die erforderlichen begründenden Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos blieb, erfolgt die Rücksendung des Antrages.

Eine Gewährung von Zuschüssen bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Bildung und Kultur des Kreistages Nordwestmecklenburg.

Die Auszahlung der beantragten Fördermittel erfolgt nach Beschlussfassung der Haushalts-satzung durch den Kreistag sowie der Genehmigung durch das Innenministerium des Landes MV.

Der Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid oder ein Ablehnungsschreiben.

IV. Art, Form und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als **Anteilsfinanzierung** gewährt.

Der Zuschuss beträgt in der Regel bis zu **25 %** der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Zuwendungsfähige Projekte:

I. Konzert- und Musikpflege

- Künstlerhonorare
- Aufwandsentschädigungen für Chorleiter, Leiter von Blaskapellen usw.
- Anschaffung von Instrumenten und sonstigen Geräten
- Sachaufwendungen, wie z. B. Noten, Werbung u. a.
- Bezuschussung von Konzerten und öffentlichen Auftritten

II. Bibliotheken anderer Träger

- Medienbeschaffung
- Ergänzungsförderungen, die durch Landesrichtlinien erforderlich werden
- Veranstaltungen zur Förderung der Lesekompetenz

III. Kunst und Kultur

- Bildende Kunst
- Darstellende Kunst
- Literatur
- Soziokultur
- Film und Medien
- Heimatpflege

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Repräsentationskosten
- Geburtstage
- Vereinsjubiläen
- Aufwendungen für Speisen und Getränke
- Veranstaltungen, die in erster Linie der Geselligkeit dienen, wie Tanzveranstaltungen u. ä.
- Dorf- und Gemeindefeste mit klarem örtlichen Bezug

V. Auszahlung und Abrechnung

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Die bei Antragstellung gemachten finanziellen Angaben sind verbindlich. Verringern sich Ausgaben, erhöhen sich Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so verringert sich die Höhe der Zuwendung. Änderungen in der Finanzierung sind anzuzeigen.

VI. Verwendung und Nachweis der Zuwendung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Zur Abrechnung sind Rechnungsbelege als Kopien ausreichend. Der Fördermittelgeber behält sich das Recht zur Prüfung der Originalbelege vor.

Mit Anerkennung des Bewilligungsbescheides wird der eingereichte Finanzierungsplan einschließlich der Einzelansätze verbindlich. Von diesen Ansätzen darf um bis zu 20 % abgewichen werden, soweit diese Abweichung durch andere Einzelansätze ausgeglichen werden. Weitergehende Abweichungen sind anmelde- und zustimmungspflichtig.

Der Verwendungsnachweis ist durch den Zuwendungsempfänger zu erstellen und bis zum, im Zuwendungsbescheid festgelegten, Abrechnungstermin beim Landkreis einzureichen.

Liegt der Verwendungsnachweis nach erfolgter Mahnung nicht vor und wurde keine Fristverlängerung vereinbart, ist der Förderbescheid zu widerrufen und die Rückzahlung der ausgereichten Mittel ist durch den Fördergeber zu verlangen.

Zum Verwendungsnachweis gehören:

- a) der Sachbericht (mit Bezug auf Teilnehmerzahl, Verlauf, Zielgruppe sowie Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Erfolg des Projektes)
- b) die Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben
- c) mind. 1x Belegexemplar bei Druckerzeugnissen, Presseberichten, Homepage des Antragstellers und sonst. Veröffentlichungen mit dem Hinweis auf die Fördermittelgeber

Bei einer Veränderung des Gegenstandes der Förderung oder der Inhalte des Projektes ohne Zustimmung ist die Zuwendung zurück zu fordern.

Das Prüfergebnis anderer und an der Förderung beteiligter öffentlicher Behörden kann anerkannt werden.

Für Antragsteller, die keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bieten, erfolgt keine Bewilligung von Zuwendungen.

Das gilt insbesondere dann, wenn bereits gewährte Zuwendungen nicht termingerecht und ordnungsgemäß abgerechnet wurden, wenn vorsätzlich gegen die Förderrichtlinie verstoßen wurde oder Täuschungsversuche bei der Antragsstellung oder bei der Abrechnung festgestellt wurden.

Vorstehende Richtlinie wurde in der Kreistagssitzung am 05.11.2015 beraten und beschlossen. Die Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft. Für die Abrechnung der im Jahr 2015 bewilligten Projekte gilt die bisherige Richtlinie (Vertrauensschutz).

Wismar, den 19.11.2015


Kerstin Weiss
Landrätin